

Vereinsatzung

Präambel

Die folgende Vereinsatzung ist die vom Verein „**ResRO** – Restitution und Menschenrechte in Rumänien e.V.“ im Rahmen des zwingenden Rechts verbindlich festgelegte Satzung. Sie darf nur aus sich heraus und einheitlich ausgelegt werden.

Die hier verwendeten Amtsbezeichnungen werden in der maskulinen Form gebraucht, gelten aber für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

ResRO – Restitution und Menschenrechte in Rumänien

1.2 Sitz des Vereins ist Augsburg.

Als offizielle Anschrift des Vereins gilt die Adresse des jeweiligen Vorsitzenden.

1.3 Der am 12.06.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter dem Namen „ResRO – Interessenvertretung Restitution in Rumänien e.V.“ eingetragene Verein wird unter seinem neuen Namen „**ResRO** – Restitution und Menschenrechte in Rumänien“, nach seiner Eintragung am 26.02.2014 mit dem Zusatz „e.V.“, im Vereinsregister Augsburg geführt.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und -ziele, Tätigkeitsbereich

2.0 Vereinszweck ist der den Charakter des Vereines festlegende oberste Leitsatz der Vereinstätigkeit, die verbandsrechtliche Geschäftsgrundlage

2.1 Der Verein ist bestrebt, in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit und in permanentem Austausch mit gleichorientierten Vereinigungen und Nicht-regierungsorganisationen (NGO's) im In- und Ausland, aber auch durch aktive Beteiligung seiner Mitglieder, möglichst umfangreiche Informationen und Dokumentation über die zum zentralen Thema gehörenden Entwicklungen in Rumänien – sowohl im politischen als auch im legislativen, judikativen und administrativen Bereich – zu sammeln, zu sichten, zu bewerten und den Mitgliedern – ggf. auch durch Übersetzungen – zugänglich zu machen.

2.2 Der Verein strebt außerdem an, die vereinsinterne Kommunikation und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu intensivieren und die Mitglieder untereinander zu vernetzen. Da die komplette Mitgliederliste in alleiniger Obhut des Vorstandes ist, wird er zur Erreichung des angestrebten Ziels Verfahren anwenden, die das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen stets im Auge haben.

- 2.3 Der Verein kann und darf keinerlei anwaltliche Beratung anbieten oder gar ersetzen. Er ist bemüht, die Mitglieder an dem gesammelten Erfahrungswissen in vollem Umfang – aber ohne jegliche personenbezogene Haftung – teilhaben zu lassen, versteht aber seine Tätigkeit ausschließlich als Hilfe zur Selbsthilfe.
- 2.4 Der Verein ist zutiefst überzeugt, dass die Schaffung bzw. Wiederherstellung von Eigentum und seine verantwortungsvolle Nutzung die wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Förderung der auf ethnische Vielfalt gegründeten einmaligen historischen Kulturlandschaft Rumäniens darstellt.
Daher fühlen sich gemäß den im Vereinsnamen deutlich gemachten Hauptanliegen seine Mitglieder auch in besonderer Weise der Heimat- und Denkmalpflege und dem traditionellen Brauchtum verpflichtet.
- 2.5 ResRO ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, durch eine objektiv-kritische Berichterstattung und gründliche Informationen eine versachlichte Außenwahrnehmung des laufenden Reformprozesses in Rumänien zu ermöglichen und durch das Einfordern der Anpassung gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen an europäische Standards längerfristig zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen im Lande beizutragen zu können.
- 2.6 Um breitere Kreise der Gesellschaft zu erreichen, betreibt der Verein eine eigene, möglichst zeitnah aktualisierte Homepage und bemüht sich – in angemessenem Rahmen – um eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit über weitere Medien und ggf. Printdokumentation.
- 2.7 Besonders im Fokus der Beobachtung seitens des Vereins und der dazugehörigen Dokumentation stehen Hinweise auf Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (besonders Verletzung des Rechts auf Eigentum), auf Gefährdung und Einschränkung der grundgesetzlich gesicherten Tätigkeiten von Verfassungsorganen sowie bedrohte und fehlende Rechtsstaatlichkeit in Justiz und Verwaltung, auf Korruption, Klientelismus und Vetternwirtschaft sowie andere – häufig im Zusammenhang mit Restitution – stehende Missstände.
- 2.8 Bestehende Verbindungen zu Mandats- und Entscheidungsträgern sowie anderen im politischen Bereich handelnden Personen, Stellen und Organisationen sollen ausgebaut und vertieft, neue zur (internationalen) Presse gezielt aufgebaut werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Das aus Mitgliedsbeiträgen (und ggf. Spenden) bestehende Vereinsvermögen wird auf einem eigenen Vereinskonto angelegt, über das nur der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart – jeweils mit Einzelvollmacht – Verfügungsberechtigt sind.
- 3.3 Der Verein ist selbstlos tätig; seine verfügbaren Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 3.4 Die Mitglieder erhalten – auch bei Auflösung des Vereins (vgl. § 11) – keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Alle Amtsträger arbeiten ehrenamtlich und erhalten keinerlei Vergütungen. Die Mitglieder des Vorstandes (sowie gem. Vorstandsbeschluss ggf. Berater) erhalten für ihre Teilnahme an den Vorstandssitzungen Reisekostenerstattung sowie bei durch den Gesamtvorstand beschlossenen Reisen für unmittelbar satzungsgemäße Vereinstätigkeit – wie auswärtige Vereinsvertretung bei Anhörungen, Konferenzen, Solidaritäts- bzw. Protestkundgebungen etc. – Erstattung entstandener Kosten in angemessenem Rahmen. Hierüber wird im Kassenbericht Rechenschaft gegeben.
- 3.6 Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- 4.0 Mitgliedschaft ist die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen zwischen Mitglied und Verein und umfasst alle Rechten und Pflichten des Mitglieds. Sie beruht auf der organisatorischen Eingliederung in den Verein und ist ein personenrechtliches Rechtsverhältnis.
- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person (als Fördermitglied) werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- 4.2. ResRO versteht sich supranational: Die Vereinsmitgliedschaft ist unabhängig von Ethnie, Staats- oder Religionsangehörigkeit und Wohnort möglich.
- 4.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formgerecht auf dem Anmeldeformular (Download im Internet) beim Vorstand zu stellen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Eine öffentlich zugängliche Mitgliederliste ist nicht vorgesehen (vgl. § 2.2).
- 4.5 Alle Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder. Es besteht – neben der Einzelmitgliedschaft – eine Familien- bzw. Partnerschaftsmitgliedschaft. Diese wirkt sich nur auf die Beitragszahlung aus, d.h. jedes volljährige Mitglied einer Ehegemeinschaft bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft kann – in diesem Rahmen ohne zusätzlichen Beitrag – auf Wunsch eine selbständige persönliche Mitgliedschaft erwerben, wobei insgesamt nur ein (Familien-)Mitgliedsbeitrag anfällt. Bei Personenstandsänderungen (Kündigungen, Ausscheiden etc.) des zahlenden Mitgliedes muss die Beitragszahlung entweder aus der Familiengemeinschaft oder aus neu zu begründender Einzelmitgliedschaft erfolgen.
- 4.6 Ehrenmitgliedschaften wegen herausragender Verdienste um den Verein können von mindestens 5/7 des Vorstandes – auch auf namentlichen Vorschlag von mindestens zehn Mitgliedern – beantragt und müssen von mindestens 8/10 von mindestens 70% der Gesamtmitglieder in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

- 4.7 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorläufig, die Mitgliederversammlung zeitnah endgültig: In der Zwischenzeit hat das neue vorläufige Mitglied bei Beitragspflicht Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.9 Der Austritt muss zum Wirksamwerden schriftlich gegenüber dem Schriftführer spätestens bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Durch ihn erlöschen grundsätzlich alle Mitgliedsrechte und -pflichten, aber eine rückwirkende Leistungsbefreiung zur Beitragszahlung ist damit nicht verbunden. Nach einem wirksamen Austritt erlischt die Beitragspflicht.
- 4.10 Über einen Ausschluss aus dem Verein kann nur in begründeten Fällen auf Antrag von mindestens 4/7 des Vorstandes beraten werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird zunächst – unter Weitergelden der Beitragspflicht – das Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung entzogen, die dann – auf der Basis eines entsprechenden Tagesordnungspunktes – mit mindestens 75% der Anwesenden (bei Gültigkeit der Stimmrechtsübertragung) den Ausschluss beschließen oder verwerfen kann. Er wird ggf. sofort wirksam; eine Einspruchsmöglichkeit ist nicht gegeben. Ausstehende Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
- 4.11 Von den Mitgliedern wird für das Kalenderjahr ein Beitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Es gibt je einen Beitrag für Einzelmitgliedschaft bzw. Familien- und Partnerschaftsmitgliedschaft (vgl. § 4.5). Aus Vereinfachungs- und Kostengründen sollte im Allgemeinen die Beitragszahlung möglichst über eine Abbuchungsgenehmigung geregelt werden. Einzelheiten werden mit dem Abbuchungsformular geregelt. Bezüglich der Regelungen zur Beitragsverpflichtung bei Austritt vgl. § 4.9, bei Ausschluss vgl. §§ 4.9 und 4.12.
- 4.12 Kommt das Mitglied länger als sechs Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand – nach vorheriger vergeblicher kostenpflichtiger Mahnung – den Ausschluss beschließen. Ausstehende Verbindlichkeiten bleiben bestehen.
- 4.13 In sozialen Härtefällen (insbesondere bei Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Rumänien haben, vgl. aber § 4.2 , kann auf Antrag, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet, ein an ihrer wirtschaftlichen Situation orientierter Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden oder dieser auch ganz erlassen werden.

Die Mitglieder sind gehalten, ihre persönlichen Koordinaten (aktuelle Namen, Personenstandsänderungen, Anschrift, E-Mail-Anschrift, Telefon ggf. mit Fax sowie Kontoangaben für die Beitragsabbuchung, die ausschließlich zu Vereinszwecken durch den Vorstand verwaltet und keinesfalls an unbefugte Dritte weitergegeben werden, immer auf dem neuesten Stand zu halten, um die ordentliche Zustellung von Mitteilungen etc, sicherzustellen. Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds. Nur schriftlich mitgeteilte Änderungen (nur in Sonderfällen als Einwurf-Einschreiben) an den Schriftführer sind verbindlich.

§ 5 Vorstandschaft

5.0 Den Vorstand bilden:

- Vorsitzender
- Erster Stellvertretender Vorsitzender
- Zweiter Stellvertretender Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassenwart
- Stellvertretender Schriftführer
- Beisitzer

5.1 Der Verein kann neben dem Organ ‚Vorstand‘ Vereinsorgane mit beschränkter Zuständigkeit („Berater“) – vornehmlich aus dem Kreise der Mitglieder – bestellen. Diese haben beschränkte organschaftliche (keine rechtsgeschäftliche) Vertretungsmacht. Ihnen können vom Vorstand bestimmte sachliche Aufgabenkreise (z.B. Bereich „Public Relation“) zugewiesen werden. Bei Weisungsgebundenheit im Innenverhältnis können sie nach außen selbständig handeln und begrenzt den Verein repräsentieren. Auf Einladung sind sie berechtigt, an Vorstandssitzungen – mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht – teilzunehmen. Es besteht Informationspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 6 Zuständigkeiten des Vorstandes, Amtszeit, Vertretung

6.0 Der Vorstand ist ein vom Gesetz zwingend vorgeschriebenes Vereinsorgan; ihm obliegt die Leitung des Vereins.

6.1 Gemäß den im Folgenden festgelegten Bestimmungen vertreten die Mitglieder des Vorstandes den Verein – gerichtlich und außergerichtlich – nach außen.

6.2 Der Vorsitzende, der Erste Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart können den Verein in Einzelvertretung – gerichtlich und außergerichtlich – nach außen vertreten und Willenserklärungen mit Einzelvertretungsmacht („Passivvertretung“) entgegennehmen. Daraus ergibt sich, dass die Kenntnis oder das Kennenmüssen einer Tatsache von Organmitgliedern auch Wissen und Kennenmüssen des Vereins ist – was sich dieser ggf. anrechnen lassen muss.
Der Vorstand ist an spezielle Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6.3 Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich. Weitere – jeweils einjährige – Amtszeiten können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Ämterkumulierung ist grundsätzlich möglich, aber – außer bei Sonderumständen – nicht erwünscht.

6.4 Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können jederzeit ihr Amt niederlegen; die Berichtspflicht für den verstrichenen Zeitraum bleibt bestehen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes optieren die verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Erfolgt keine Einigung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder muss kurzfristig, spätestens innerhalb von vier Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einberufen werden.

6.5 Eine Abberufung von Vorstandmitgliedern kann nur durch eine speziell zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen (vgl. §§ 9.8 und 4.10).

6.6 Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist umgehend nicht nur allen Mitgliedern zur Information, sondern auch dem Amtsgericht zur Eintragung mitzuteilen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand

- 7.1 • sorgt für die langfristige Umsetzung der allgemeinen Vereinsziele.
- 7.2 • ist zuständig für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- 7.3 • ist geistiges und organisatorisches Zentrum der Vereinstätigkeit.
- 7.4 • pflegt und erweitert die Außenbeziehungen.
- 7.5 • ist Anlauf- und Schaltstelle für externe und interne Probleme.
- 7.6 • sammelt und koordiniert Sachfragen und Vorschläge der Mitglieder.
- 7.7 • bereitet die Mitgliederversammlungen unter Berücksichtigung eingereicherter Mitgliedervorschläge vor, samt Aufstellung der Tagesordnung.
- 7.8 • beruft durch den Vorsitzenden die Mitgliederversammlung ein; dieser erstellt mit dem Schriftführer das Protokoll.
- 7.9 • vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 7.10 • verwaltet das Vereinsvermögen.
- 7.11 • erstellt den Jahres- und Kassenbericht.
- 7.12 • behandelt alle Fragen bezüglich Mitgliedschaft und bereitet die Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
- 7.13 • beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangte Satzungsänderungen.

§ 8 Vorstandssitzungen

- 8.1 Die Vorstandsmitglieder stimmen ihre Arbeit laufend untereinander durch Korrespondenz und Telekommunikation ab. Sie treffen sich zu gemeinsamen Sitzungen prinzipiell nach Bedarf; es können auch SKYPE-Sitzungen stattfinden. Mindestens einmal im Jahr – möglichst in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Ordentlichen Mitgliederversammlung – findet eine reguläre Vorstandssitzung statt.
- 8.2 Zur Sitzung des Vorstands lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Erste Stellvertretende Vorsitzende, rechtzeitig – im Regelfall mindestens zwei Wochen vorher, bei dringendem Bedarf auch kurzfristig – schriftlich mit einer vorläufigen Tagesordnung ein.

Bei begründeter Verhinderung eines Vorstandsmitglieds sollte einvernehmlich ein zeitnahe Ausweichtermin gefunden werden.

- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei begründeter Verhinderung ist eine als Beschlussvotum zu wertende Stellungnahme in schriftlicher Form, die in jedem Fall – weisungsgerecht – verwertet werden muss, grundsätzlich möglich, aber ausschließlich zu den in der vorläufigen Tagesordnung genannten Punkten. Der Vorgang ist im Protokoll zu dokumentieren. Abstimmungen erfolgen stets offen, wobei die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen (d.h. der Anwesenden sowie ggf. zuzüglich der Vollmachtstimmen) getroffen wird. Um zu verhindern, dass Enthaltungen eine Abstimmung entscheiden, wird festgelegt, dass eine gültige Mehrheitsentscheidung mindestens dreier Ja- bzw. Nein-Stimmen bedarf.

Bei Stimmgleichheit entscheidet nur bei absoluter Eilbedürftigkeit die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds, andernfalls müssen zum Wirksamwerden der Beschlüsse fehlende Stimmen nachträglich eingeholt werden.

- 8.4 Über die Sitzung erstellt der Schriftführer (ggf. ein ad hoc benannter Vertreter) ein Ergebnisprotokoll, das Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer (ggf. auch Stimmrechtübertragungen), Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Unterlegene Gegenpositionen müssen auf Wunsch ins Protokoll aufgenommen werden. Dieses wird allen Vorstandsmitgliedern in angemessener Zeit, spätestens nach drei Wochen, per E-Mail zur Einsichtnahme (ggf. Einwände) zugesandt. Auch ohne Einwände muss die Zustimmung der Mitglieder ausdrücklich erklärt werden. Nach der Annahme durch die Vorstandsmitglieder werden die Ergebnisprotokolle samt Tagesordnung passwortgeschützt auf die Vereins-Homepage gestellt; sie liegen außerdem in Papierform bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht für die Mitglieder aus.

§ 9 Rechte der Mitglieder, Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist die Entscheidungsinstanz des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Stimmen sind gleichwertig. Das vornehmste Recht eines Mitgliedes ist das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jeder sollte es besonnen und eifrig nutzen.

Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann es sein Stimmrecht an ein anwesendes Mitglied seiner Wahl übertragen. Die Übertragung muss dem Vorstand vor Eintritt in die Tagesordnung *schriftlich* vorliegen.

Sie gilt nur für eine bestimmte Sitzung und – je nach Festlegung – nur für einzelne oder alle durch die vorläufige Einladung bekannten Tagesordnungspunkte. Auf einen Sitzungsteilnehmer können nicht mehr als drei Stimmrechte übertragen werden.

Bei Mitgliederversammlungen, die häufig mit Informationsveranstaltungen verbunden werden, sind Gäste – insbesondere an einer Aufnahme Interessierte – grundsätzlich willkommen. Vorstand und Mitgliederversammlung behalten sich jedoch ausdrücklich eine Entscheidung über eine Zulassung im Einzelfall vor.

- 9.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Die Wahl des Tagungsortes obliegt dem Vorstand. Um eine möglichst hohe persönliche Beteiligung der Mitglieder zu erreichen, soll zwar die regionale Mitgliederdichte ein wichtiges Auswahlkriterium sein. Im Hinblick aber auf die Gewinnung neuer Mitglieder sollten – bei entsprechender guter Verkehrsanbindung – auch wechselnde Tagungsorte berücksichtigt werden.
- 9.3 Eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das aktuelle Interesse des Vereins erfordert, seine Existenz akut gefährdet ist, dringende Nachwahlen notwendig sind oder eine Satzungsänderung beabsichtigt ist.
- 9.4 Um seitens der Mitglieder formell die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung – auch zum Zweck der Abberufung von Vorstandsmitgliedern – zu erreichen, müssen mindestens 6% der Mitglieder einen mit einer entsprechenden Tagesordnung versehenen Antrag an den Vorstand richten. Wenn dieser nicht zustimmt, ist er – als verantwortlicher Verwalter der Mitgliederkartei (vgl. § 2.2) – verpflichtet, den Antrag umgehend auf dem üblichen Wege allen Mitgliedern zur raschen Entscheidung bekannt zu machen. Der Vorstand ist berechtigt, dem Antrag eine Stellungnahme beizufügen. Bei mindestens 15% Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder muss die Versammlung umgehend einberufen werden.
- 9.5 Jede Mitgliederversammlung wird nach einem ordnungsgemäßen Vorstandsbeschluss vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden normalerweise per E-Mail, Brief oder Fax einberufen – für die Ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, für die anderen Fälle zeitnah.
- 9.6 Die Mitglieder des Vereins haben jederzeit die Möglichkeit, dem Vorstand – ggf. mit Begründung – Tagesordnungspunkte für eine Mitgliederversammlung schriftlich vorzuschlagen, über deren Aufnahme der Vorstand vorläufig entscheidet.

Der Einladung zur Mitgliederversammlung liegt die vorläufige, bereits durch den Vorstand akzeptierte Vorschläge der Mitglieder enthaltende, Tagesordnung bei.

Sollten hierbei Vorschläge durch den Vorstand nicht aufgenommen werden, so können sie durch die Antragsteller erneut – genau wie zu Beginn der Sitzung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung – der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Systemrelevante Themen – wie etwa Satzungsänderungen, weiterreichende Finanzentscheidungen, Personalentscheidungen, Auflösung des Vereins u.ä. – können in der Versammlung über den TOP „Ergänzung der Tagesordnung“ nur als Diskussions- aber nicht als Beschlusspunkte aufgenommen werden.

- 9.7 Die Mitgliederversammlung beschließt aufgrund besonderer Einladung über die Satzung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie kann sie auch wieder abberufen.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder (vgl. § 5) entgegen. Der Bericht des Kassenswartes liegt für Mitglieder während der Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung erteilt den Vorstandsmitgliedern nach Bericht bzw. Prüfung: JEWEILS einzeln, DANACH DEM VORSTAND INSGESAMT Entlastung oder verweigert sie.
- 9.11 Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über Neuaufnahme von Mitgliedern und Familienmitgliedern entgegen und bestätigt oder verwirft sie.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Zu Beginn der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die Zahl der Stimmberechtigten – unter Berücksichtigung der Stimmrechtübertragungen (vgl. §9.1) – fest.
- 10.2 Beim ersten Tagesordnungspunkt entscheidet die Mitgliederversammlung über die (definitive) Aufnahme neuer Mitglieder (vgl. § 4.7). Sie kann auch – im Einvernehmen mit dem Vorstand – ad hoc neue Mitglieder aufnehmen, die – unter ausdrücklicher Anerkennung ihrer Beitragspflicht – bereits für die laufende Sitzung stimmberechtigt sind.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung legt für die jeweilige Sitzung den Abstimmungsmodus fest. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt; falls jedoch ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, muss dem vom Versammlungsleiter entsprochen werden – das gilt für den jeweiligen Wahlgang separat.
- 10.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei regulären Beschlussfassungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen. Entscheidungen mit eindeutigen Mehrheiten müssen nicht – es sei denn, es wird ausdrücklich verlangt – ausgezählt werden; es reicht ggf., die Zahl der Gegenstimmen festzuhalten.
- 10.5 Relevante Abstimmungen (Personal-, Budget-, Satzungsfragen u.ä.), für die vorher nochmals die Zahl der Stimmberechtigten überprüft wird, werden grundsätzlich ausgezählt. In diesen Fällen ist stets die absolute (nicht die relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

- 10.6 Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Auszählung als nicht erschienen behandelt. Enthaltungen, die im Ergebnis nicht zählen, werden aus Gründen der Transparenz für die Statistik vermerkt.

Sollte die Zahl der Enthaltungen höher sein als die der obsiegenden Seite, wird die Abstimmung (bis zweimal) wiederholt und bei unverändertem Ergebnis vertagt. Die Ergebnisse der jeweiligen Abstimmungsvorgänge werden im Protokoll festgehalten.

- 10.7 Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimmenmehrheit des Vorstandes, in Personalfragen muss der Vorstand Alternativvorschläge vorlegen.

- 10.8 Über den Ablauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und zeitlicher Ablauf
- die ursprünglich vorgeschlagene sowie ggf. die geänderte Tagesordnung
- die Zahl der erschienenen Mitglieder (sowie evtl. Gäste)
- die Zahl der gültigen vorgelegten Stimmrechtübertragungen
- Anträge und Beschlüsse
- Form der Abstimmungen und deren Ergebnisse

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 9.7). An der Beschlussfassung nicht beteiligte Mitglieder werden – vor Gültigwerden des Beschlusses – zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.

- 11.2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand festzusetzende Menschenrechtsorganisation oder eine soziale Einrichtung in Rumänien.

- 11.3 Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Unwirksamkeitsklausel

Die vorliegende Satzung wurde am 29.06.2013 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht / Amtsgericht Augsburg am 26.02.2014 in Kraft.

Sind einzelne Satzungsbestimmungen nichtig, so bleibt die Satzung im übrigen wirksam.